

Zusammenarbeitsvereinbarung betreffend wissenschaftlichen Beratungsgremium COVID-19

Zwischen

dem wissenschaftlichen Beratungsgremium Covid-19 (vertreten durch Prof. Tanja Stadler),
sowie

dem ETH-Rat (vertreten durch Prof. Michael O. Hengartner)

und

als Auftraggeber

der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK (vertreten
durch Regierungsrat Lukas Engelberger),

dem Bundesamt für Gesundheit BAG (vertreten durch Anne Lévy),

1. Ausgangslage

Von März 2020 bis Ende März 2022 hat die Swiss National Covid-19 Science Task Force (SN-STF) die unabhängige wissenschaftliche Expertise und Beratung für das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) sowie für die Krisenorganisation des Bundesamts für Gesundheit sichergestellt (vorgängig TF-BAG, neu KG-BAG). Mit der deutlichen Entspannung der Krisensituation und der Aufhebung praktisch aller Massnahmen wurde die SN-STF als Unterstützerin des Bundes in der Phase der akuten Krisenbewältigung – auch auf ihren eigenen Wunsch hin – per 31. März 2022 aufgelöst.

Um auch in der post-akuten Phase die notwendige wissenschaftliche Expertise und Beratung sicherstellen zu können, soll ein erneutes Mandat die Zusammenarbeit der Wissenschaft mit den Kantonen – die seit dem Übergang in die normale Lage wieder weitestgehend für die Erreichung von Massnahmen zuständig sind – und der Bundesverwaltung abgeschlossen werden. Das Gremium wurde im Nachgang der COVID-19 Pandemie mandatiert, und wird auch Fragen zu anderen zirkulierenden respiratorischen Erregern, welche nach Aufhebung der Massnahmen wieder zirkulieren, entgegennehmen. Aus pragmatischen Gründen liegt es nahe, auf bewährte Expertise aus der akuten Phase zurückzugreifen und die Leitung der wissenschaftlichen Politikberatung an eine mit dieser Aufgabe vertraute Person zu übertragen.

2. Form, Ziele und Dauer

Die Form der Mandatierung erfolgt durch vorliegende Vereinbarung.

Diese verfolgt das folgende übergeordnete Ziel: Sicherung einer unabhängigen wissenschaftlichen Beratung durch das neu einzusetzende Expertengremium für Aufgaben der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, den zuständigen kantonalen Stellen, die mit der Ereignisbewältigung betraut sind sowie der Koordinationsgruppe Covid-19 des Bundesamts für Gesundheit. Dieses Mandat gilt vom 1. Juli 2024 bis zur Etablierung des Clusters öffentliche Gesundheit im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung zur «Organisation wissenschaftlicher Beratung der Bundesverwaltung in Krisenfällen»¹,

¹ Am 8. Dezember 2023 haben die Bundeskanzlei, das SBFI und diverse Wissenschaftsinstitutionen eine Zusammenarbeitsvereinbarung zur «Organisation wissenschaftlicher Beratung der Bundesverwaltung in Krisenfällen»

längstens aber bis zum 31. Dezember 2024. Sollte die Situationsentwicklung eine wissenschaftliche Beratung überflüssig machen, kann das Mandat in gegenseitigem Einvernehmen per Ende 2024 aufgehoben werden. Entsprechende Gespräche werden rechtzeitig aufgenommen. Kommt bis zum 31. Dezember 2024 keine schriftliche Verlängerung zu Stande, ist das Mandat automatisch per 31. Dezember 2024 beendet. Anderweitige Vereinbarungen bleiben möglich.

3. Auftrag

Im Kontext der aktuellen Ereignisse stellt das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 die unabhängige Expertise für die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, die zuständigen kantonalen Stellen sowie die Koordinationsgruppe Covid-19 des Bundesamts für Gesundheit sicher. Die spezifischen Aufträge richten sich nach dem jeweiligen Bedarf der Auftraggeber und werden durch diese ausgelöst. Vor Erteilung eines Auftrags durch einen einzelnen Auftraggeber werden alle Auftraggeber vom jeweiligen Einzelauftraggeber informiert.

Das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 kann eigene Themen definieren und dazu wissenschaftlich basierte Expertise der Öffentlichkeit zugänglich machen. Es gelten die unter Absatz 4 vereinbarten Regeln zur Kommunikation.

4. Spezifität zur Organisation

Leitung und Nomination

Das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 wird durch Prof. Tanja Stadler präsiert. Dessen Mitglieder bestehen nicht aus institutionellen Vertretungen, sondern aus in den relevanten Fachgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten der Schweizerischen Hochschul- und Forschungslandschaft.

Die formelle Nomination der Mitglieder des Beratungsgremiums erfolgt durch die Auftraggeber. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt bei der Präsidentin des wissenschaftlichen Beratungsgremiums in Absprache mit den weiteren Mandatsnehmern.

Die nominierten Expertinnen und Experten sind verantwortlich für das formelle Einverständnis ihrer angestammten Institutionen (Universitäten; Fachhochschulen; Eidgenössische Technische Hochschulen; selbständige Forschungseinrichtungen etc.). Deren Einverständnis bleibt vorbehalten.

In allen weiteren internen Belangen organisiert sich das wissenschaftliche Beratungsgremium Covid-19 autonom.

Berichterstattung und Kommunikation

Die Leitung des Beratungsgremiums informiert in einer mit dem Auftraggeber vereinbarten Kadenz und Form die Auftraggeber über den Stand der Arbeiten. Allen Auftraggebern wird die gleiche Information in geeigneter Form bereitgestellt.

Grundlagenpapiere, Empfehlungen oder Resultate, die im Rahmen einer Beauftragung durch die GDK, das GS-EDI oder die KG-BAG erarbeitet wurden, oder einen Einfluss auf anstehende Entscheide des Bundes oder der Kantone haben könnten, werden erst nach den entsprechenden Beschlüssen der Auftraggeber publiziert.

Die Mitglieder des Beratungsgremiums kommunizieren im Zusammenhang mit der Arbeit innerhalb des Beratungsgremiums nicht selbständig nach aussen. Eine Kommunikation nach aussen erfolgt hinsichtlich Sachposition autonom durch die Präsidentin des wissenschaftlichen Beratungsgremiums Covid-19 oder eines von der Präsidentin delegierten Mitglieds.

Die anderen Mitglieder des Beratungsgremiums können sich in ihrer Funktion ausserhalb ihrer Zugehörigkeit zum Gremium (bspw. als Leiterin oder Leiter einer Institution, als Professo-

unterzeichnet. Damit sollen Prozesse und Austauschgefässe definiert werden, um möglichst rasch wissenschaftliche Ad-hoc-Gremien zur Beratung in einem Krisenfall beiziehen zu können. Vorbereitend bilden die Wissenschaftsorganisationen für krisenrelevante Themen sogenannte Cluster. Die Etablierung der entsprechenden Cluster erfolgt im Verlaufe von 2024.

rin oder Professor oder als Forschende oder Forschender, die Funktion wird jeweils klar deklariert) jederzeit frei zu wissenschaftlichen Fragen äussern.

5. Finanzierung

Eine Finanzierung des wissenschaftlichen Beratungsgremiums Covid-19 durch Bund und Kantone ist nicht vorgesehen. Es gelten aber folgende Grundsätze und Regelungen:

- Sollten Aufträge seitens Bund oder Kantonen über das allgemeine Beratungsmandat hinausgehende Forschungsprojekte erfordern, werden diese im Einzelfall zwischen den betroffenen Expertinnen oder Experten bzw. deren Heiminstitutionen und dem Auftraggeber vereinbart;
- Sollten im Rahmen des allgemeinen Beratungsmandates für umfassendere Expertisen im Einzelfall finanzielle Vergütungen notwendig sein, wird dies von den betroffenen Expertinnen oder Experten (als Vertretende der jeweiligen Heiminstitutionen) an den Auftraggeber gemeldet und im Einzelfall zwischen den Betroffenen und dem Auftraggeber eine finanzielle Vergütung in geeigneter Form vereinbart;
- Der ETH-Rat stellt die administrative Unterstützung (insb. die Kommunikation) des wissenschaftlichen Beratungsgremiums sicher.

6. Unterschriften und Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit.


Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Parteien kann mittels elektronischer Signatur erfolgen (fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur).

Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren


Regierungsrat Lukas Engelberger

Datum: 6. August 2024

Bundesamt für Gesundheit


Anne Lévy

Datum: 29.7.24

Wissenschaftliches Beratungsgremium COVID-19 ETH-Rat


Prof. Tanja Stadler

Datum: 17.7.2024


Prof. Michael O. Hengartner

Datum: 12.7.2024